

**Rahmenvereinbarung Hessischer Bauernverband/ Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
(OVAG)
Bauvorhaben Sanierung Trinkwassertransportleitung Hungen/ Lich**

Rahmenvereinbarung

zwischen

1. dem Hessischen Bauernverband e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf,

– nachfolgend „Verband“ genannt –

2. der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,

– nachfolgend "OVAG" genannt –

Präambel

Die OVAG plant die Sanierung ihrer Trinkwassertransportleitung zwischen Hungen und Lich (Trinkwasserversorgungsleitung) auf einer Länge von ca. 7,7 km. Aus hydraulischen Gründen bedarf es einer größeren Dimensionierung der bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung (bisher DN 300). Aus betriebsnotwendigen Gründen kommt kein lagegleicher Austausch der Leitung in Betracht, so dass beabsichtigt ist, eine neue Leitung DN 500 in weiten Teilen wenige Meter parallel der bestehenden Leitung zu verlegen. Es ist geplant, die Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der neuen Versorgungsleitung außer Betrieb zu nehmen.

Da die geplante Trinkwasserversorgungsleitung über weite Strecken durch landwirtschaftlich genutzte Flächen führt, hat die OVAG mit dem Verband nachfolgende Eckpunkte für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erarbeitet.

Die vorliegende Vereinbarung soll den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten Sicherheit geben, dass die im Zuge der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb der Leitung entstehenden Nachteile kompensiert und auftretende Schäden reguliert werden. Dadurch soll die Durchführung des Leitungsbaus im Einvernehmen mit der Landwirtschaft unterstützt werden.

§ 1

Leitungsbauvorhaben

- (1) Die OVAG plant den Ersatz der bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung zwischen Hungen und Lich durch die Errichtung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 nebst zugehöriger Bauwerke, die voraussichtlich den aus dem Lageplan in Anlage 1 ersichtlichen Trassenverlauf haben wird. Zu Zwecken der Überwachung und Steuerung der Anlage werden Steuerkabel innerhalb des Schutzstreifens der Leitung mit verlegt. Die neue Leitung wird die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung, die in weiten Teilen parallel zu dem geplanten neuen Trassenverlauf liegt, ersetzen.
- (2) An geodätischen Hoch-/Tiefpunkten werden unterirdische Be- und Entlüftungsbauwerke sowie Entleerungsbauwerke erbaut. Die Schachteinstiege und Belüftungsrohre liegen oberirdisch.

§ 2

Abstimmung von Vertragsmustern und Entschädigungssätzen

- (1) Zur Vorbereitung transparenter und fairer Verhandlungen mit den einzelnen Grundstückseigentümern haben sich die Parteien auf folgende Vertragsmuster geeinigt, die im Verhältnis zu landwirtschaftlichen Grundstückseigentümern und den Bewirtschaftern der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke verwendet werden sollen:
 - Gestattungsvertrag mit Eigentümern über dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken (Anlage 2)
 - Gestattungsvertrag mit Eigentümern über vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken (Anlage 3)
 - Durchführungsvereinbarung mit Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Grundstücken (Anlage 4).
- (2) Die Parteien stimmen eine sachgerechte und ausgewogene Systematik der Entschädigungsleistungen für die Inanspruchnahme der Grundstücke ab. Diese ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Musterverträgen sowie aus Anlage 5 (Entschädigungssätze für Aufwuchsschäden).
- (3) Zur Bewilligung der Eintragung von beschränkten, persönlichen Dienstbarkeiten wird die OVAG die als Anlage 6a sowie 6b beigefügten Muster verwenden.
- (4) Die OVAG verpflichtet sich, mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern der von der Baumaßnahme betroffenen landwirtschaftlichen Flächen Verträge nach den Mustern der Anlagen 2 bis 4 abzuschließen.
- (5) Abweichungen von den Mustern sind nur aus sachlichen Gründen berechtigt. Von den vereinbarten pauschalen Entschädigung des durch die Inanspruchnahme der Flächen entstehenden wird die OVAG nur ein besonders gelagerte Einzelfällen

aufgrund eines tatsächlich höheren Aufwandes abweichen. Die OVAG wird in solchen Sonderfällen eine angemessene Ausgleichsregelung mit dem betroffenen Bewirtschafter oder Grundstückseigentümer im Einzelfall treffen. Von dieser Sonderregelung wird die OVAG zurückhaltend Gebrauch machen. Wird eine solche Sonderregelung getroffen, begründet diese keinen Anspruch auf Nachentschädigung nach § 7 (1) der Anlage 2 bzw. der Anlage 4.

§ 3

Leistungen des Verbandes

- (1) Der Verband unterstützt das Vorhaben der OVAG sowie seine Mitglieder wie in den nachfolgenden Absätzen beschrieben.
- (2) Der Verband wird die OVAG bei der Umsetzung des Bauvorhabens, insbesondere bei den Verhandlungen mit seinen Mitgliedern (Grundstückseigentümern, Pächtern und Bewirtschaftern) unterstützen. Die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die OVAG wird zeitnah nach Abschluss der Rahmenvereinbarung alle Grundstückseigentümer und Bewirtschafter über das Vorhaben unterrichten und Ihnen wahlweise ein persönliches Gespräch oder die Übermittlung weiterer Informationen zur Umsetzung des Vorhabens anbieten. Hierbei wird die OVAG den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern Name, Telefonnummer und E-Mailadresse mindestens eines Ansprechpartners für Rückfragen benennen.
- (4) Der Verband wird seine Mitglieder ebenfalls kurzfristig nach Abschluss der Rahmenvereinbarung über deren Abschluss und Inhalt informieren und seinen Mitgliedern empfehlen, zeitnah eine entsprechende Gestattungsvereinbarung bzw. Durchführungsvereinbarung mit der OVAG abzuschließen sowie die Eintragung beschränkter, persönlicher Dienstbarkeiten zu bewilligen.

§ 4

Ankündigung von Baumaßnahmen

Vor dem Betreten der Grundstücke zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen bzw. der Baumaßnahmen sind Grundstückseigentümer und Bewirtschafter von der Kooperation rechtzeitig zu benachrichtigen. Dabei sind Name und Telefonnummer des für die Baumaßnahme Verantwortlichen mitzuteilen.

§ 5
besondere Bodenverhältnisse

Sollten bei einzelnen in Anspruch genommenen Grundstücken besondere, durch Bodengutachten oder anderweitige Fachkunde (z.B. Ortslandwirt) festgestellte Bodenverhältnisse dies erfordern, wird entsprechend der Bestimmungen des § 3 (6) der Durchführungsvereinbarung (Anlage 4 zur Rahmenvereinbarung) in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Bewirtschafter bei diesen Flächen auch der Unterboden getrennt nach Schichten abgetragen, gelagert und wieder eingebracht.

§ 6
Überlassung des digitalen Planwerks

Zur Vereinfachung der Abwicklung der Flächenberichtigung und Erstattung der entgangenen Beihilfen und Förderungen stellt die OVAG dem zuständigen Landwirtschaftsamt digitales Planwerk zum Leitungsverlauf und den in Anspruch zu nehmenden Flächen zur Verfügung. Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass die für die Antragstellung einzuhaltenden Fristen (spätestens 15.05. des laufenden Jahres) eingehalten werden können.

§ 7
Unterstützung bei der Datenbeschaffung

- (1) Der Verband wird die OVAG unterstützen, fehlende Daten und Informationen über Bewirtschafter bzw. Grundstückseigentümer herauszufinden. Bei unklaren Eigentums- und Nutzungsverhältnissen sind die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung und der zuständige Ortslandwirt hinzuzuziehen.

§ 8
Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung abgestimmten Leistungen zahlt die OVAG dem Verband eine Vergütung in Höhe von 0,50 / lfd. Meter der neu zu errichtenden Leitung (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (2) Der Verband wird der OVAG diese Vergütung nach Abschluss der Baumaßnahme auf Basis der endgültigen Trassenlänge in Rechnung stellen.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei auftretenden Schwierigkeiten in der Auslegung und im Vollzug dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen sich umgehend gegenseitig zu benachrichtigen und im beiderseitigen Einvernehmen eine sachgerechte Lösung herbeizuführen.
- (2) Gegenseitige Haftungsansprüche der Parteien aus dieser Vereinbarung, insbesondere Ansprüche wegen mangelnder Bereitschaft von Grundstückseigentümern zum Abschluss von Gestattungsverträgen) sind ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede der Parteien erhält ein Exemplar der Rahmenvereinbarung.

Hessischer Bauernverband e.V.

Friedrichsdorf, den 09.07.2019



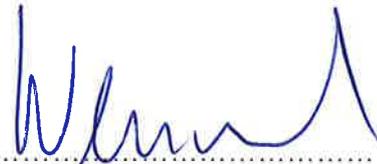
Karsten Schmal
Präsident

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

Friedberg, den 25.7.19



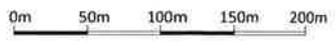
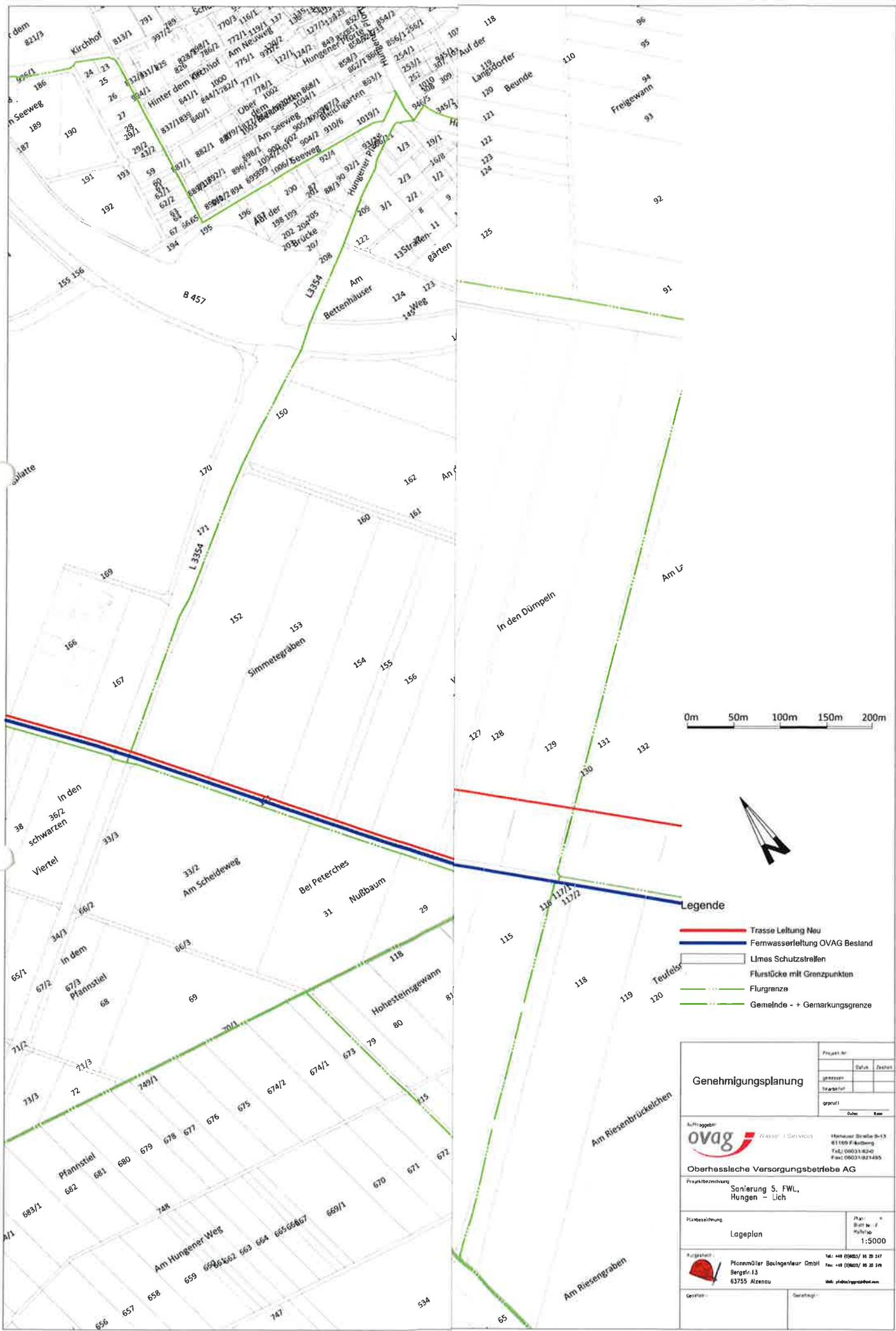
Franz Poltrum
Abteilungsleiter Wasser



Martin Wenzel
Sachgebietsleiter Planung

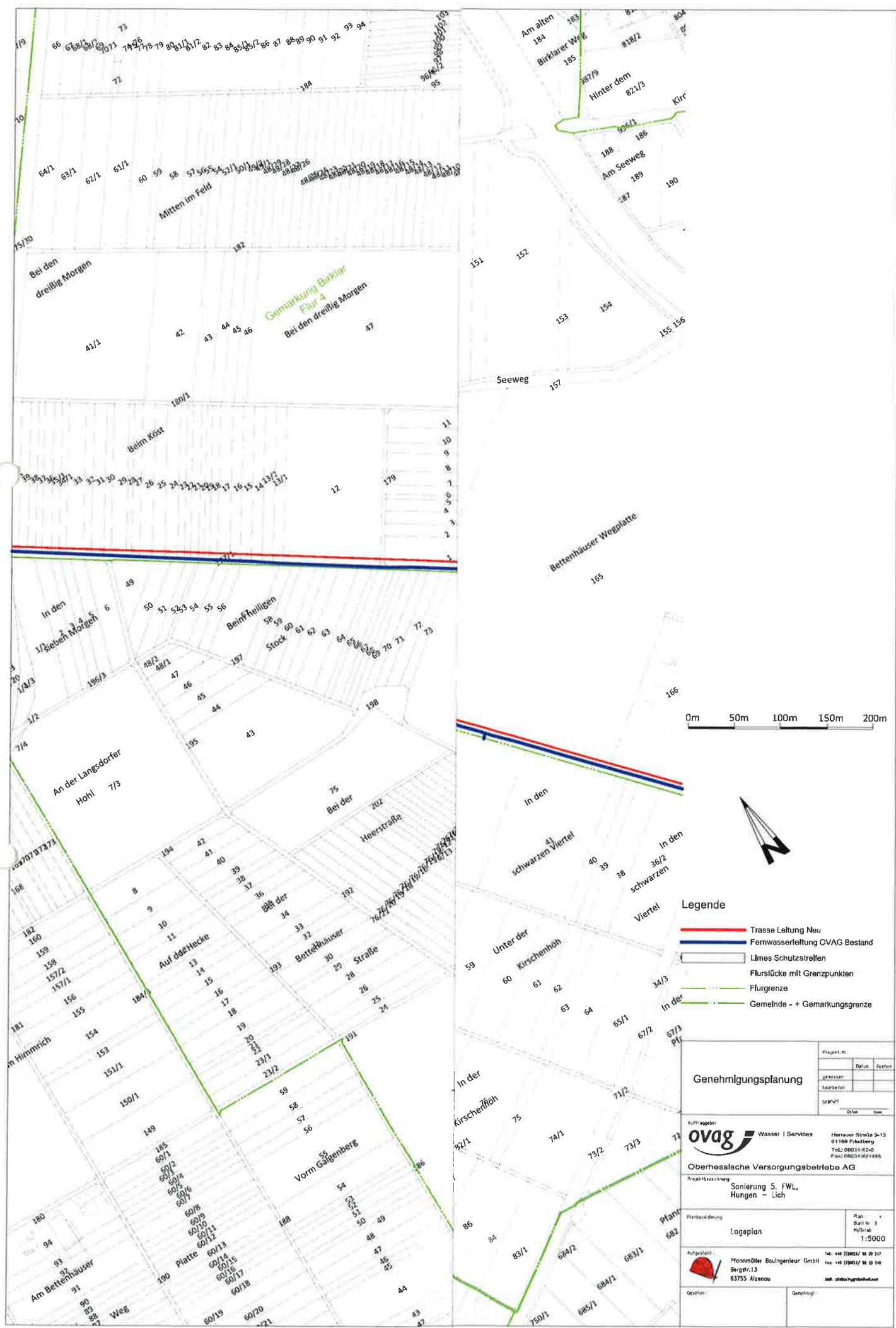
Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan des voraussichtlichen Trassenverlaufs
- Anlage 2: Muster-Gestattungsvertrag mit Eigentümern über dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken
- Anlage 3: Gestattungsvertrag mit Eigentümern über vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken
- Anlage 4: Durchführungsvereinbarung mit Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Grundstücken
- Anlage 5: Entschädigungssätze Aufwuchsschäden
- Anlage 6a: Muster Bewilligung beschränkte, persönliche Dienstbarkeit Eigentümer
- Anlage 6b: Muster Bewilligung beschränkte, persönliche Dienstbarkeit Besitzer



- Legende**
- Trasse Leitung Neu
 - Fernwasserleitung OVAG Bestand
 - Limes Schutzstellen
 - Flurstücke mit Grenzpunkten
 - Flurgrenze
 - Gemeinde - + Gemarkungsgrenze

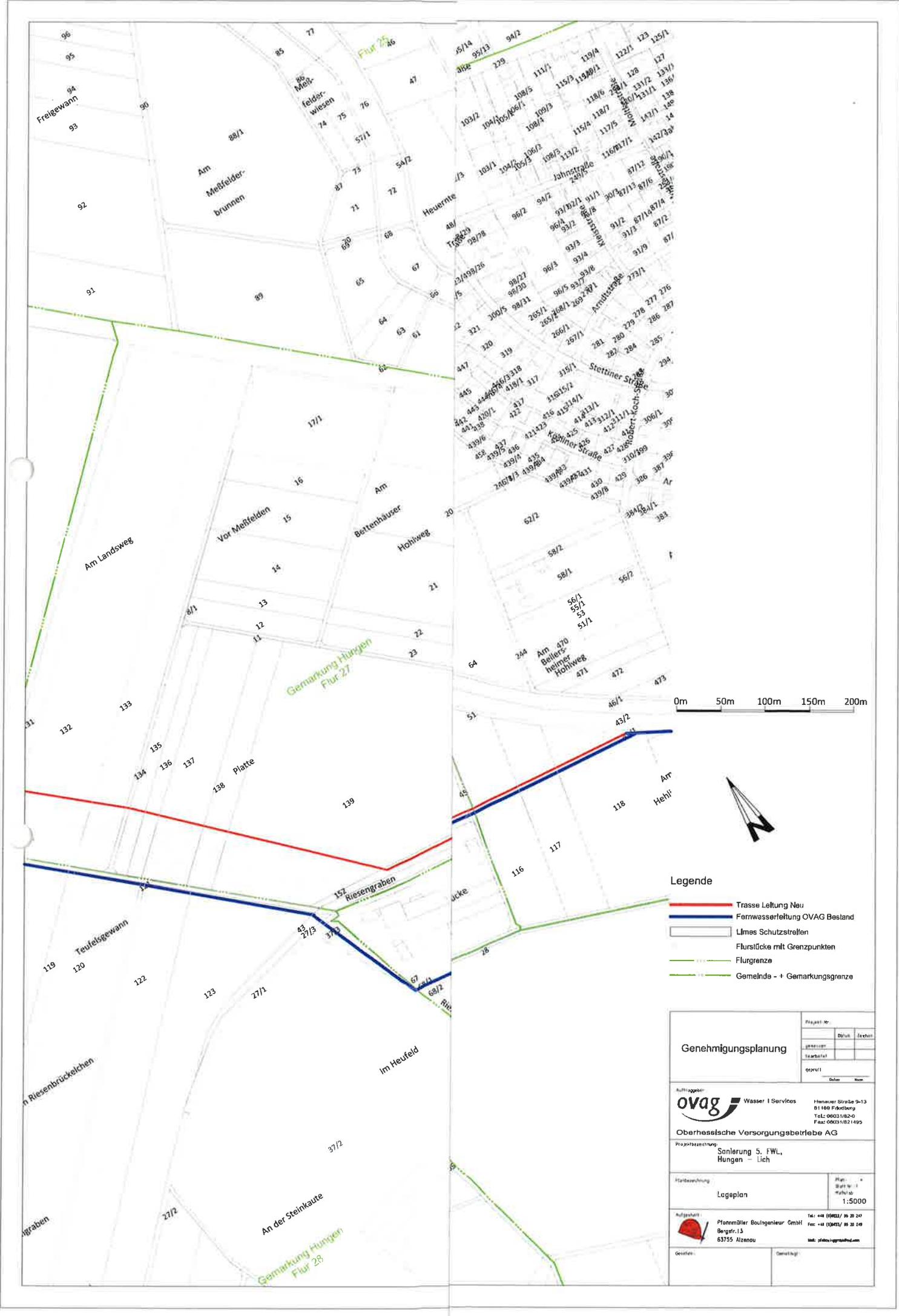
Genehmigungsplanung		Projekt-Nr.	
Auftraggeber		Musterplan	
Wasser Services Hohenauer Straße 9-13 61169 Frankfurt Tel.: 069 31 82-24 Fax: 069 31 82 24 85		Projektbezeichnung Sanierung 5. FWL, Hungen - Lich	
Oberhessleche Versorgungsbetriebe AG		Plan Blatt Nr. / Maßstab 1:5000	
Projektbestimmung Lageplan		Auftraggeber Picomüller Baulegenteur GmbH Bergstr. 13 63755 Alzenau Tel.: 49 (0)6451 80 20 217 Fax: 49 (0)6451 80 20 216 Mail: info@picomuellergb.com	
Geplannt		Gezeichnet	



Gemarkung Birklar
Flur 4
Bei den dreißig Morgen

- Legende**
- Trasse Leitung Neu
 - Fernwasserleitung OVAG Bestand
 - Limes Schutzstreifen
 - Flursücke mit Grenzpunkten
 - Flurgrenze
 - Gemeinde - + Gemarkungsgrenze

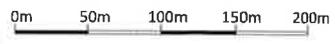
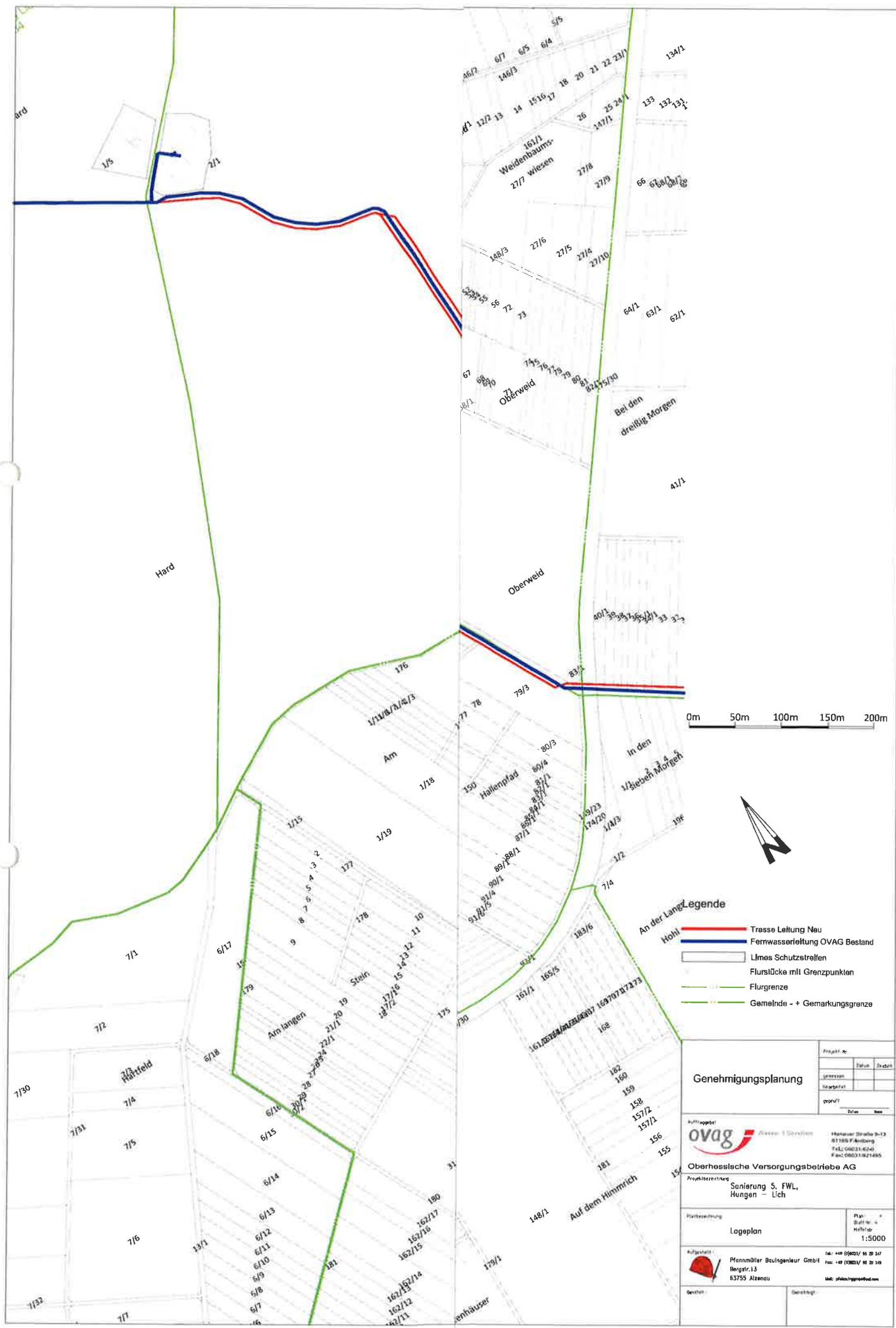
Genehmigungsplanung		Projekt-Nr. Datum / Status gezeichnet bearbeitet geprüft Datum / Name
Auftraggeber: ovag Wasser Services Hansauer Straße 5-13 61169 Friedberg Tel.: 08011182-0 Fax: 08011182-1000		
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG Projektbezeichnung: Sanierung 5. FWL, Hungen - Lich		
Planbezeichnung: Lageplan	Plan: Blatt Nr.: Maßstab: 1:5000	
Aufgestellt: Planmüller Bouingenieur GmbH Bergstr. 13 63755 Alzenau Tel: +49 (0)9237 98 20 217 Fax: +49 (0)9237 98 20 218 Web: www.planmuller-bouingenieur.de		
Gezeichnet:	Genehmigt:	



Legende

- Trasse Leitung Neu
- Fernwasserleitung OVAG Bestand
- Limes Schutzstreifen
- Flurstücke mit Grenzpunkten
- Flurgrenze
- Gemeinde - + Gemarkungsgrenze

Genehmigungsplanung		Projekt-Nr.:	
Genehmigung	Datum:	Erstellt:	
Bearbeitet:			
Geprüft:			
Auftraggeber Wasser Services Hohenauer Straße 9-13 81169 Föhrenberg Tel.: 0903 182-0 Fax: 0903 182 1495			
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG			
Projektbezeichnung: Sanierung 5. FWL, Hungen - Lich			
Maßstabzeichnung: Logeplan		Maßstab: 1:5000	
Auftragsfall: Planmäßiger Bauleistungs-GmbH, Bergstr. 13, 63755 Alzenau		Tel.: +49 (0)903 182 20 207 Fax: +49 (0)903 182 20 209 Web: planm.ges@ovag.de	
Gezeichnet: 		Geprüft: 	



- An der Lang**
- Trasse Leitung Neu
 - Fernwasserleitung OVAG Bestand
 - Limes Schutzstreifen
 - Flurstücke mit Grenzpunkten
 - Flurgrenze
 - Gemeinde - + Gemarkungsgrenze

Genehmigungsplanung		Projekt-Nr.	
		Hansauer Straße 9-13 81189 München Tel.: 089 231 82-0 Fax: 089 231 82-1485	
Oberhessische Versorgungsnetze AG			
Projektbezeichnung: Sanierung 5. FWL, Hungen - Lich			
Vorhabenbezeichnung: Lageplan		Plan: Stufe 1 Maßstab: 1:5000	
Auftragsgeber: Planmäßler Bauingenieur GmbH Bergstr. 13 63755 Alzenau		Tel.: +49 (0)921/ 41 29 247 Fax: +49 (0)921/ 41 29 149 Mail: info@planmae.de	
Gezeichnet:		Genehmigt:	

GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

xxx

- nachfolgend Grundstückseigentümer genannt -

und

der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Rainer Schwarz und Herrn Joachim Arnold, Hanauer
Straße 9-13, 61169 Friedberg

- nachfolgend OVAG oder Gestattungsnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Zur Realisierung einer nachhaltigen Wasserversorgung plant die OVAG die Erneuerung Ihrer Trinkwassertransportleitung zwischen Hungen und Lich (Trinkwasserversorgungsleitung). Das Bauvorhaben wird nach Durchführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden.

Unabhängig von einer möglichen Beteiligung der Betroffenen im Rahmen des behördlichen Verfahrens ist es Ziel der OVAG, bereits im Vorfeld Einigkeit mit allen betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern über die Inanspruchnahme der für die geplante Leitungsführung betroffenen Flächen und die Durchführung der Baumaßnahme zu erzielen.

Dies vorangestellt treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

§ 1

Leitungsbauvorhaben

- (1) Die OVAG plant den Ersatz der bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung zwischen Hungen und Lich durch die Errichtung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 nebst zugehöriger Bauwerke, die voraussichtlich den aus dem Lageplan in Anlage 1 ersichtlichen Trassenverlauf haben wird. Zu Zwecken der Überwachung und Steuerung der Anlage werden Steuerkabel sowie Leerrohre innerhalb des Schutzstreifens der Leitung mit verlegt. Die neue Leitung wird die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung, die in weiten Teilen parallel zu dem geplanten neuen Trassenverlauf liegt, ersetzen.
- (2) An geodätischen Hoch-/Tiefpunkten werden unterirdische Be- und Entlüftungsbauwerke sowie Entleerungsbauwerke erbaut. Die Schachteinstiege und Belüftungsrohre liegen oberirdisch.

§ 2 Gestattung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung xxx, Flur x, Flurstück xxx.

oder/und

Der Grundstückseigentümer ist Besitzer das Grundstücks Gemarkung xxx, Flur x, Flurstück xxxx, das ihm im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens UF 1500 Hungen B 457 durch vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 Flurbereinigungs-gesetz als zukünftigem Eigentümer zugewiesen wurde.

- (2) Er gestattet der OVAG, auf diesem Grundstück **eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 nebst Zubehör** zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (3) Die genaue Lage der Leitung und der Umfang der beanspruchten Fläche einschließlich Zubehör (Schacht) sowie des Schutz- und Arbeitsstreifens ergibt sich aus den dieser Vereinbarung beigefügten Plänen (Anlage 2). Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Schutzstreifen beträgt bei der Leitung mit der Nennweite bis DN 500 in der Regel 8,00 m.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahmen und Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden

- (1) Einzelheiten zur Durchführung der Baumaßnahmen und Regelungen zur Entschädigung der eintretenden Flur- und Aufwuchsschäden werden in einer separaten Durchführungsvereinbarung mit den Bewirtschaftern der Flächen geregelt. So entsteht dem Eigentümer für den Fall, dass er Flächen verpachtet hat, kein Nachteil im Verhältnis zu seinen Pächtern.
- (2) Die Erdarbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Unterschiedliche Bodenschichten werden separat gelagert und anschließend getrennt wieder eingebracht. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Flächen an den Bewirtschafter wird protokolliert.
- (3) Die Trinkwasserleitung wird in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m im Erdreich verlegt. Das Steuerkabel wird in der Rohrleitungsstrasse mit einer Regelüberdeckung von ca. 1,20 m verlegt.

§ 4 Dauer der Inanspruchnahme / Dingliche Sicherung

- (1) Das Recht der Benutzung nach § 2 wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt.
- (2) Die dingliche Sicherung der vereinbarten Rechte erfolgt durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung mit dem als Anlage 3 zu dieser Vereinbarung beigefügten Inhalt zu erteilen. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Die OVAG wird dem Grundstückseigentümer unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Gestattungsvertrages die zur Beglaubigung ausgefertigte Bewilligungserklärung mit dem als Anlage beigefügten Inhalt übermitteln.

Der Grundstückseigentümer wird der OVAG innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Erklärung die ordnungsgemäß beglaubigte unterzeichnete Bewilligungserklärung zurücksenden.

- (3) Bei einer Belastung der von der Leitung betroffenen Grundstücke mit einem Erbbaurecht ist die OVAG verpflichtet, mit der beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit im Rang hinter das Erbbaurecht zurückzutreten, wobei die Eintragung des Rangrücktrittes Zug um Zug mit der Belastung des Erbbaurechts mit der die Leitung sichernden Dienstbarkeit zu erfolgen hat. Die die Leitung sichernde Dienstbarkeit hat am Erbbaurecht erste Rangstelle zu erhalten.
- (4) Die OVAG sichert zu, bei Ausübung der Dienstbarkeit die Interessen des Grundstückseigentümers zu beachten und zu berücksichtigen.
- (5) Die OVAG verpflichtet sich, bei Ausparzellierung von Grundstücksteilen, die zur Ausübung der Dienstbarkeit nicht benötigt werden, die Pfandfreigabe zu erklären und die hierfür nötigen Kosten zu tragen.
- (6) Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch veranlasst die OVAG. Sie übernimmt auch die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit und der ortsgerichtlichen bzw. notariellen Unterschriftsbeglaubigung unter der Bewilligungserklärung.

§ 5

Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstück und die dingliche Sicherung

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und die dingliche Sicherung gewährt die OVAG dem Grundstückseigentümer folgende einmalige Entschädigungsleistungen:
 - a. Entschädigung für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Leitung und Schutzstreifen sowie die Eintragung der Dienstbarkeit
1,60 €/m²
 - b. Zulage für Verfahrens-/Verwaltungsvereinfachung bei Vertragsschluss
0,80 €/m²
 - c. persönliche Aufwandspauschale pro Vertragsschluss (unabhängig von der Anzahl der betroffenen Grundstücke und der Anzahl von Miteigentümern)
150,00 €
 - d. Pauschale für Ehegatten
100,00 €
 - e. Pauschale für Bevollmächtigung weiterer Miteigentümer (je vertretener Miteigentümer)
50,00 €
- (2) Die OVAG zahlt den Zuschlag für Zeit- und Aufwandsparnis in Höhe von 0,80 € / m² Schutzstreifen nach Abs. (1) b., sofern der Grundstückseigentümer der Einräumung des Leitungsrechts binnen acht Wochen nach Übermittlung des Angebots einer Gestattungsvereinbarung zustimmt.
- (3) Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer Eigentümer (z.B. Bruchteilseigentum, Erbengemeinschaft), fällt die persönliche Aufwandspauschale nach Absatz (1) c grundsätzlich für alle Miteigentümer gemeinsam nur einmal an. Darüber hinaus gelten die weiteren Entschädigungssätze nach Absatz (1) d. und e.. Die Abwicklung

des Vertrages wird erleichtert, wenn alle Miteigentümer einen von ihnen als Vertreter zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses bevollmächtigen. Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer der OVAG binnen acht Wochen nach Übermittlung des Angebots einer Gestattungsvereinbarung eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die einen Miteigentümer oder einen Dritten zum Abschluss und Abwicklung des Vertrages ermächtigt, zahlt die OVAG für jeden durch diese Vollmacht vertretenen Miteigentümer nach Abs. (1) d. eine weitere Pauschale in Höhe von 50,00 € aufgrund der Vereinfachung der Vertragsabwicklung.

- (4) Die zu zahlenden Entschädigungsleistungen nach Absatz (1) sind 6 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäß beglaubigten Eintragungsbewilligung mit dem Inhalt der Anlage 3 bei der OVAG fällig und im Fall des Zahlungsverzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- (5) Die Zahlung an den Grundstückseigentümer erfolgt auf das Konto des Grundstückseigentümers bei der

Kontoinhaber _____

Bank _____

IBAN _____

- (6) Die für den Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche (Stand Genehmigungsverfahren; siehe Anlage 2) beträgt x m².
- (7) Wird ein Grundstück nicht in Anspruch genommen (z.B. wegen nachträglicher Trassenänderung oder Abstandnehmen von dem Bau der Leitung), wird die OVAG die Löschung der bereits eingetragenen beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit Zug-um-Zug gegen Rückzahlung der Entschädigungsleistungen ohne Zinsen beantragen. Die persönlichen Aufwandspauschalen nach (1) c. – e. sind in diesem Fall nicht zurück zu erstatten. Ändert sich der Umfang der in Anspruch genommenen Flächen, so wird die Dienstbarkeitsentschädigung entsprechend angepasst.

§ 6

Außerbetriebnahme der bisherigen Versorgungsleitung, Löschung bestehender Dienstbarkeiten

- (1) Die neu zu errichtende Versorgungsleitung dient als Ersatz der bestehenden Trinkwassertransportleitung zwischen Hungen und Lich. Die Bestandsleitung sowie das zugehörige Steuerkabel werden nach Inbetriebnahme der neuen Leitung außer Betrieb genommen.
- (2) Soweit diese Versorgungseinrichtungen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken oder anderen Grundstücken des Grundstückseigentümers liegen, so überträgt die OVAG das Eigentum und den Besitz an der Bestandsleitung nebst Zubehör zu dem Zeitpunkt der endgültigen Außerbetriebnahme der Leitung auf den Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.
- (3) Soweit eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Nutzungsrechte an der Bestandsleitung eingetragen ist, wird die OVAG unverzüglich nach endgültiger Stilllegung der Bestandsleitung die Löschung der Rechte bewilligen und beim zuständigen Grundbuchamt beantragen. Der Grundstückseigentümer erhält

in diesem Fall direkt vom Grundbuchamt eine Mitteilung über die Löschung des alten Rechts.

- (4) Sollten dem Grundstückseigentümer durch den Verbleib der Versorgungseinrichtungen im Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt Erschwernisse oder Mehrkosten entstehen, verpflichtet sich die OVAG bereits jetzt, dem Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Aufwendungen auf Nachweis zu erstatten.

§ 7

Nach- und Sonderentschädigungen

- (1) Leistet die OVAG entgegen den Vereinbarungen des § 5 (1) einem oder mehreren Grundstückseigentümern für landwirtschaftliche Flächen Entschädigungen nach höheren als den in dieser Rahmenvereinbarung aufgeführten Entschädigungssätzen, ohne dass dies durch besondere Verhältnisse begründet ist, so haben die übrigen von der Leitung als Eigentümer landwirtschaftlicher betroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf angemessene Nachentschädigung, die in der Regel dem Differenzbetrag zwischen den in dieser Vereinbarung und den tatsächlich geleisteten Entschädigungssätzen entspricht.
- (2) Die in der Vereinbarung genannten Entschädigungen beruhen darauf, dass die Grundstücke auch in absehbarer Zeit nur einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Sollten die Grundstücke jedoch innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss Bauland oder Bauerwartungsland werden oder wären es ohne die Existenz der Leitung geworden und würde eine Bebauung durch die Leitung be- oder verhindert, ist eine angemessene Entschädigung entsprechend den Verhältnissen des Einzelfalls zu zahlen. Gleiches gilt, wenn innerhalb dieser Frist die wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich zulässige Ausbeutung von Bodenschätzen, wie z.B. Sand, Kies, Lehm oder Ton, durch die Existenz der Leitung behindert oder vermindert wird.
- (3) Für den Fall, dass durch Gesetzesänderungen, Vorgaben der zuständigen Behörden, höchstrichterliche Entscheidungen oder im Entschädigungsverfahren im Zusammenhang mit der geplanten Trinkwasserleitung bis zur technischen Inbetriebnahme, mindestens jedoch bis zum 31.12.2024, höhere Entschädigungen festgesetzt werden sollten, werden die hier vereinbarten Entschädigungssätze angepasst bzw. erfolgt eine entsprechende Nachentschädigung. Das gleiche gilt für eine auf diese Weise entstehende Verpflichtung zur Gewährung wiederkehrender Zahlungen.

§ 8

Zukünftige Leitungskreuzungen

Sofern die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke von der Leitung betroffen sind und zu deren Lasten eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit eingetragen wird, auf ihren Grundstücken zukünftig eigene Anlagen insbesondere zur Herstellung von Biogas, Strom oder Fernwärme errichten möchten, genehmigt die OVAG eine eventuell erforderliche Leitungskreuzung kostenfrei, vorausgesetzt, die Kreuzung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich und abgestimmt. Dies gilt auch, wenn die Kreuzung auf dem Grundstück eines anderen Eigentümers errichtet werden soll, sofern dieser Grundstückseigentümer ebenfalls durch eine Dienstbarkeit zu Gunsten der OVAG betroffen ist.

§ 9 Haftung

- (1) Die OVAG haftet dem Grundstückseigentümer für sämtliche Schäden, die als Folge des Leitungsbaus oder des späteren Leitungsbetriebs entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die OVAG kann sich nicht auf § 831 (1) S. 2 BGB berufen. Sie stellt den Grundstückseigentümer von allen gesetzlich begründeten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verlegung und des Betriebs der Leitung gegen ihn erhoben werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dritte Nutzer der von der Leitung betroffenen Grundstücke über die mit Bau und Betrieb der Leitung verbundenen Einschränkungen zu unterrichten.

§ 10 Stilllegung der Leitung

- (1) Wird die vertragsgegenständige Trinkwasserleitung nebst Zubehör dauerhaft nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt, so ist die OVAG verpflichtet, die Dienstbarkeiten auf eigene Kosten löschen zu lassen.
- (2) Etwaige oberirdische Anlagen hat sie auf ihre Kosten zu entfernen. Dies gilt auch für unterirdische Anlagen, soweit deren Verbleib eine Störung der Nutzung des Grundstücks darstellt und die OVAG einen derartigen Nachteil nicht ausgleicht. Im Fall der Herausnahme der Leitung haftet die OVAG für alle im Zusammenhang mit dem Entfernen entstehenden Schäden.

§ 11 Bauliche Veränderungen der Anlage

Jede bauliche Veränderung oder Erweiterung der Anlagen, welche die Benutzung weiterer Grundstücksteile notwendig machen, hat der Gestattungsnehmer dem Grundstückseigentümer anzuzeigen und eine gesonderte Zustimmung einzuholen.

§ 12 Überlassung der Ausübung der Gestattung an Dritte

- (1) Die Ausübung der Gestattung kann einem Dritten überlassen werden.
- (2) Sollte der Grundstückseigentümer das Grundstück oder Grundstücksteile, in denen sich die Leitung befindet, veräußern oder übertragen, ist er verpflichtet, die Sicherung der aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (3) Die Leitung bleibt im Eigentum des Gestattungsnehmers und gilt nicht als Zubehör zum Grundstück.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Friedberg (Hessen).
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede der Parteien erhält ein Exemplar des Vertrages.
- (5) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

_____, den

Grundstückseigentümer

Friedberg, den

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

.....
xxx

.....
Joachim Arnold
(Vorstand)

.....
Martin Wenzel
(Sachgebietsleiter WP)

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan Trassenverlauf
Anlage 2: Plan in Anspruch genommene Flächen
Anlage 3: Muster Dienstbarkeit

GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

xxx

- nachfolgend Grundstückseigentümer genannt -

und

der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Rainer Schwarz und Herrn Joachim Arnold, Hanauer
Straße 9-13, 61169 Friedberg

- nachfolgend OVAG oder Gestattungsnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Zur Realisierung einer nachhaltigen Wasserversorgung plant die OVAG die Erneuerung Ihrer Trinkwassertransportleitung zwischen Hungen und Lich (Trinkwasserversorgungsleitung). Das Bauvorhaben wird nach Durchführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden.

Unabhängig von einer möglichen Beteiligung der Betroffenen im Rahmen des behördlichen Verfahrens ist es Ziel der OVAG, bereits im Vorfeld Einigkeit mit allen betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern über die Inanspruchnahme der für die geplante Leitungsführung betroffenen Flächen und die Durchführung der Baumaßnahme zu erzielen.

Dies vorangestellt treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

§ 1

Leitungsbauvorhaben

- (1) Die OVAG plant den Ersatz der bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung zwischen Hungen und Lich durch die Errichtung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 nebst zugehöriger Bauwerke, die voraussichtlich den aus dem Lageplan in Anlage 1 ersichtlichen Trassenverlauf haben wird. Zu Zwecken der Überwachung und Steuerung der Anlage werden Steuerkabel sowie Leerrohre innerhalb des Schutzstreifens der Leitung mit verlegt. Die neue Leitung wird die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung, die in weiten Teilen parallel zu dem geplanten neuen Trassenverlauf liegt, ersetzen.
- (2) An geodätischen Hoch-/Tiefpunkten werden unterirdische Be- und Entlüftungsbauwerke sowie Entleerungsbauwerke erbaut. Die Schachteinstiege und Belüftungsrohre liegen oberirdisch.

§ 2 Gestattung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung xxx, Flur x.

oder/und

Der Grundstückseigentümer ist Besitzer des Grundstücks Gemarkung xxx, Flur x, Flurstück xxxx, das ihm im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens UF 1500 Hungen B 457 durch vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 Flurbereinigungsgesetz als zukünftigem Eigentümer zugewiesen wurde.

- (2) Er gestattet der OVAG, die in den beigefügten Plänen (Anlage 2) als Arbeitsstreifen gekennzeichneten Flächen in dem in § 3 beschriebenen Umfang für die Verlegung der Trinkwasserversorgungsleitung gemäß § 1 zu nutzen. Die genaue Lage und der Umfang der als Arbeitsstreifen beanspruchten Fläche ergibt sich aus den dieser Vereinbarung beigefügten Plänen (Anlage 2). Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahmen und Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden

- (1) Einzelheiten zur Durchführung der Baumaßnahmen und Regelungen zur Entschädigung der eintretenden Flur- und Aufwuchsschäden werden in einer separaten Durchführungsvereinbarung mit den Bewirtschaftern der Flächen geregelt. So entsteht dem Eigentümer für den Fall, dass er Flächen verpachtet hat, kein Nachteil im Verhältnis zu seinen Pächtern.
- (2) Die Erdarbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Unterschiedliche Bodenschichten werden separat gelagert und anschließend getrennt wieder eingebracht. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Flächen an den Bewirtschafter wird protokolliert.
- (3) Die Trinkwasserleitung wird in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m im Erdreich verlegt. Das Steuerkabel wird in der Rohrleitungsstrasse mit einer Regelüberdeckung von ca. 1,20 m verlegt.

§ 4 Dauer der Inanspruchnahme

- (1) Das Recht der Benutzung nach § 2 wird für die Dauer der Baumaßnahme, längstens für zwei Jahre ab Beginn der Baumaßnahme gewährt. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis spätestens zum xx.xx.xxxx abgeschlossen sein. Sollte sich die Durchführung der Baumaßnahme verzögern, so bleiben die Regelungen dieses Vertrags, insbesondere die zu leistenden Entschädigungszahlungen hiervon unberührt.
- (2) Die OVAG sichert zu, die Interessen des Grundstückseigentümers bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten und zu berücksichtigen.

§ 5

Entschädigung für die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstück

- (1) Als Gegenleistung für die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks gewährt die OVAG dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung in Höhe von pauschal 250,00 €.
- (2) Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer Eigentümer (z.B. Bruchteilseigentum, Erbengemeinschaft) fällt die persönliche Aufwandspauschale nach Absatz (1) grundsätzlich für alle Miteigentümer gemeinsam nur einmal an. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten zahlt die OVAG für den Ehegatten eine weitere Aufwandspauschale von 100 €. Bei mehreren Miteigentümern, die nicht Ehegatten sind, wird die Abwicklung des Vertrages erleichtert, wenn alle Miteigentümer einen von ihnen als Vertreter zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses bevollmächtigen. Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer der OVAG binnen acht Wochen nach Übermittlung des Angebots einer Gestattungsvereinbarung eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die einen Miteigentümer oder einen Dritten zum Abschluss und Abwicklung des Vertrages ermächtigt, zahlt die OVAG für jeden durch diese Vollmacht vertretenen weiteren Miteigentümer eine weitere Pauschale in Höhe von 50,00 € aufgrund der Vereinfachung der Vertragsabwicklung.
- (3) Die zu zahlenden Entschädigungsleistungen nach Absatz (1) und ggf. nach Absatz (2) sind 6 Wochen nach Vertragsschluss fällig und im Fall des Zahlungsverzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- (4) Die Zahlung an den Grundstückseigentümer erfolgt auf das Konto des Grundstückseigentümers bei der

Kontoinhaber _____

Bank _____

IBAN _____

- (5) Die für den Arbeitsstreifen in Anspruch genommene Fläche (Stand Genehmigungsverfahren; siehe Anlage 2) beträgt x m².

§ 6

Haftung

- (1) Die OVAG haftet dem Grundstückseigentümer für sämtliche Schäden, die als Folge des Leitungsbaus oder des späteren Leitungsbetriebs entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die OVAG kann sich nicht auf § 831 (1) S. 2 BGB berufen. Sie stellt den Grundstückseigentümer von allen gesetzlich begründeten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verlegung und des Betriebs der Leitung gegen ihn erhoben werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dritte Nutzer der von der Leitung betroffenen Grundstücke über die mit Bau und Betrieb der Leitung verbundenen Einschränkungen zu unterrichten.

§ 7

Bauliche Veränderungen der Anlage

Jede bauliche Veränderung oder Erweiterung der Anlagen, welche die Benutzung weiterer Grundstücksteile notwendig machen, hat der Gestattungsnehmer dem Grundstückseigentümer anzuzeigen und eine gesonderte Zustimmung einzuholen.

§ 8

Überlassung der Ausübung der Gestattung an Dritte

- (1) Die Ausübung der Gestattung kann einem Dritten überlassen werden.
- (2) Sollte der Grundstückseigentümer das Grundstück oder Grundstücksteile, in denen sich die Leitung befindet, veräußern oder übertragen, ist er verpflichtet, die Sicherung der aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Friedberg (Hessen).
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede der Parteien erhält ein Exemplar des Vertrages.
- (5) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

_____, den

Grundstückseigentümer

Friedberg, den

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

.....
xxx

.....
Joachim Arnold
(Vorstand)

.....
Martin Wenzel
(Sachgebietsleiter WP)

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan Trassenverlauf
Anlage 2: Plan in Anspruch genommene Flächen

VEREINBARUNG
über
die Durchführung von Baumaßnahmen

Zwischen

xxx

- nachstehend Bewirtschafter genannt -

und

der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Rainer Schwarz und Herrn Joachim Arnold, Hanauer
Straße 9-13, 61169 Friedberg

- nachstehend OVAG oder Gestattungsnehmer genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen

Präambel

Zur Realisierung einer nachhaltigen Wasserversorgung plant die OVAG die Erneuerung Ihrer Trinkwassertransportleitung zwischen Hungen und Lich (Trinkwasserversorgungsleitung). Das Bauvorhaben wird nach Durchführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden.

Unabhängig von einer möglichen Beteiligung der Betroffenen im Rahmen des behördlichen Verfahrens ist es Ziel der OVAG, bereits im Vorfeld Einigkeit mit allen betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern über die Inanspruchnahme der für die geplante Leitungsführung betroffenen Flächen und die Durchführung der Baumaßnahme zu erzielen.

Dafür soll mit allen Bewirtschaftern – unabhängig davon, ob sie Eigentümer der Flächen sind oder ihnen diese auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zur Nutzung überlassen wurden – eine Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahmen geschlossen werden, im Rahmen derer auch Einzelheiten zum Ausgleich der Flur- und Aufwuchsschäden geregelt werden.

Dies vorangestellt treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

§ 1

Leitungsbauvorhaben

- (1) Die OVAG plant den Ersatz der bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung zwischen Hungen und Lich durch die Errichtung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 nebst zugehöriger Bauwerke, die voraussichtlich den aus dem Lageplan in Anlage 1 ersichtlichen Trassenverlauf haben wird. Zu Zwecken der Überwachung und Steuerung der Anlage werden Steuerkabel sowie Leerrohre innerhalb des Schutzstreifens der Leitung mit verlegt. Die neue Leitung wird die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung, die in weiten Teilen parallel zu dem geplanten neuen Trassenverlauf liegt, ersetzen.
- (2) An geodätischen Hoch-/Tiefpunkten werden unterirdische Be- und Entlüftungsbauwerke sowie Entleerungsbauwerke erbaut. Die Schachteinstiege und Belüftungsrohre liegen oberirdisch. Bewirtschafter, deren Flächen durch ein Schachtbauwerk betroffen sind, werden mit Überlieferung dieses Vertrages gesondert darüber in Kenntnis gesetzt.

§ 2

Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer

- (1) Der Bewirtschafter nutzt das Grundstücks Gemarkung **xxx**, Flur **x** zu landwirtschaftlichen Zwecken.
- (2) Die OVAG schließt zeitgleich mit diesem Vertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks einen Gestattungsvertrag über die Inanspruchnahme des Grundstücks ab. Sind Eigentümer und Bewirtschafter personenidentisch, werden beide Verträge mit dieser Person geschlossen.
- (3) Die genaue Lage der Leitung und der Umfang der beanspruchten Fläche einschließlich Zubehör (Schacht) sowie des Schutz- und Arbeitsstreifens ergibt sich aus den dieser Vereinbarung beigefügten Plänen (Anlage 2). Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Schutzstreifen beträgt bei der Leitung mit der Nennweite bis DN 500 in der Regel 8,00 m.

§ 3

Inanspruchnahme des Grundstücks / Durchführung der Baumaßnahmen

- (1) Dem Gestattungsnehmer wird gestattet, zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung gem. § 2 das Grundstück jederzeit zu betreten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Maschinen und Geräte über das Grundstück zu transportieren und während der Dauer der Arbeiten dort zu lagern. Von dem Grundstück darf der Gestattungsnehmer während der Verlegungs- und evtl. anfallender Reparaturarbeiten den im Lageplan eingezeichneten Arbeitsstreifen entlang der Leitungstrasse in Anspruch nehmen. Flur- und Aufwuchsschäden werden nach Maßgabe des § 4 entschädigt.
- (2) Vor dem Betreten der Grundstücke zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen bzw. der Baumaßnahmen ist der Bewirtschafter von der OVAG rechtzeitig zu benachrichtigen. Dabei sind Name und Telefonnummer des für die Baumaßnahme Verantwortlichen mitzuteilen.
- (3) Die Trinkwasserleitung wird in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m im Erdreich verlegt. Das Steuerkabel wird in der Rohrleitungstrasse mit einer Regelüberdeckung von ca. 1,20 m verlegt.

- (4) Für den Bau der Leitung wird ein Arbeitsstreifen von bis zu 24 Metern benötigt. Der dauerhaft in Anspruch zu nehmende Schutzstreifen wird in der Regel acht Meter (jeweils 4,00 m beiderseits der Rohrachse) betragen. Innerhalb des Schutzstreifens gelten dauerhaft folgende Nutzungseinschränkungen:
- keine Errichtung von Bauwerken aller Art, kein Aufstellen von Masten
 - kein Anpflanzen von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern
 - keine Errichtung von massiven Einfriedungen
 - kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag (Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt)
 - Lagern von Schuttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig
 - keine sonstigen Einwirkungen, die den Bestand der Leitung gefährden
- In Ausnahmefällen kann die Schutzstreifenbreite auf möglichst kurzen Strecken und an Zwangspunkten verändert oder vermindert werden. Eine Mindestbreite von vier Metern darf nicht unterschritten werden.
- (5) Für die Rohrleitung wird eine Baugrube mit einer Sohl-Mindestbreite von 1,40 m angelegt. Aus Stabilitätsgründen muss der Graben ab einer bestimmten Tiefe abgeböscht werden. Die Böschungsneigung beträgt in der Regel 60°, kann aber je nach Untergrund zwischen 35° (Sand) und 90° (Gestein) betragen. Hieraus kann eine Grabenbreite bis 3,50 m an der Geländeoberkante entstehen. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Interessen ist die OVAG bemüht, den Eingriff so gering wie möglich zu halten und an die örtliche Situation anzupassen.
- (6) Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt – insbesondere auch bei schlechten Witterungsverhältnissen - in möglichst bodenschonender Art und Weise. Der Mutterboden wird getrennt vom Unterboden abgehoben, gelagert und wieder aufgebracht. Der Unterboden wird getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut. Eine Vermischung von Mutterboden und übrigem Aushubboden soll möglichst unterbleiben. Eventuell überschüssiger Aushub ist nach Wunsch des Grundstückseigentümers diesem - gesondert gelagert - zu überlassen oder abzufahren. Eventuell für eine Verwendung durch den Eigentümer erforderliche öffentliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind von diesem selbst zu beschaffen. Sollten die Bodenverhältnisse es erfordern, werden auch innerhalb des Unterbodens weitere Schichten getrennt abgetragen, gelagert und wieder eingebracht.
- (7) Auf Anfordern eines Bewirtschafters werden erforderliche Notzäune gesetzt und Überfahrten und Überwege mit ausreichender Tragkraft über den ausgeworfenen Rohrgraben hergestellt. Weiterhin können die Bewirtschafter die Baustraßen mitnutzen, um zu Ihren Flächen zu gelangen, wenn diese Mitbenutzung mit einem reibungslosen Bauablauf vereinbar ist. Das Auffahren auf Ackerflächen ist den Bewirtschaftern so zu ermöglichen, dass Gefahren für den Straßenverkehr soweit möglich ausgeschlossen werden.
- (8) Werden Gräben oder Drainagen durch die Leitung geschnitten, so sind diese unverzüglich so herzustellen, dass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich ist. Der Bewirtschafter wird rechtzeitig vor Wiederherstellung der Drainagen von den beabsichtigten Arbeiten informiert. Vor der Ausführung der Drainagearbeiten und dem Auftrag des Oberbodens kann der jeweilige Bewirtschafter die Durchführung eines Ortstermins mit einem Vertreter der OVAG verlangen. Die Mitteilung über den gewünschten Termin hat der Bewirtschafter in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen zuvor, mindestens jedoch so frühzeitig mitzuteilen, dass keine Bauverzögerung entsteht. Sollte im Einzelfall durch die Leitung eine Drainagewirkung entstehen, so kann dieses – in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden – durch den Einbau von Tonriegeln verhindert werden.

- (9) Die OVAG verpflichtet sich, den Arbeitsstreifen und die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß an den Bewirtschafter zu übergeben. Das Ergebnis der Flächenrückgabe wird in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Der Bewirtschafter wird die beanspruchten Grundstücksflächen sobald wie möglich wieder kultivieren. Eine Abrechnung Leistungen zur Neukultivierung der Flächen erfolgt nach den aktuellen Vergütungssätzen des Maschinenring Wetterau e.V..
- (10) Werden durch die Bauarbeiten Grenzzeichen, welche vor Baubeginn markiert und aufgenommen worden sind, entfernt oder beschädigt, so hat die OVAG die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt unverzüglich auf ihre Kosten zu veranlassen.
- (11) Vor Beginn und während der Baumaßnahme sind archäologische Untersuchungen, Baugrunduntersuchungen und Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes durchzuführen. Die OVAG wird den Bewirtschafter gemäß § 3 (2) hierüber informieren. Die Regelungen der vorangegangenen Absätze gelten auch für die archäologischen Grabungen, die Baugrunduntersuchungen und die Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes.

§ 4

Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden

- (1) Zusätzlich zu dem Ausgleich der tatsächlich entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden nach den nachfolgenden Bestimmungen gewährt die OVAG dem Bewirtschafter als Gegenleistung für den ihm entstehenden Auswand folgende einmalige pauschale Entschädigungsleistungen:
- a. persönliche Aufwandspauschale für die Maßnahme 200,00 €
- b. persönliche Aufwandspauschale für Bewirtschafter für die Flächenberichtigung in der Landwirtschaftsverwaltung (unabhängig von der Anzahl der betroffenen Grundstücke und Größe der Flächen) 450,00 €
- (2) Die Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Leitung verursacht werden, werden gemäß Anlage 3 entschädigt.
- (3) Reife Früchte sind möglichst vor Baubeginn zu ernten. Der Bewirtschafter ist 14 Tage vor Baubeginn zu benachrichtigen. Der Wertverlust bei vorzeitig geernteten Früchten wird dem Bewirtschafter entschädigt.
- (4) Darüber hinaus werden durch die Baumaßnahme entgangene Flächenprämien nach Maßgabe des Absatzes (7) erstattet.
- (5) Die OVAG ist verpflichtet, während der Bauzeit etwaige Wirtschafterschwernisse soweit wie möglich zu verhindern. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind sie auf Nachweis voll zu entschädigen.
- Als Wirtschafterschwernisse kommen insbesondere in Betracht:
- An- und Durchschneidungerschwernisse
 - Umwege
 - Aufstallungskosten
 - unwirtschaftliche Restflächen

(6) Alle nachteiligen Folgen des Leitungsbaus für die Benutzung des Grundstücks (Flurschäden) sind von der OVAG zu beseitigen. Falls dies nicht möglich ist bzw. nach Setzen einer angemessenen Frist nicht erfolgt, ist der Bewirtschafter in Geld zu entschädigen. Eine Entschädigung erfolgt nach den aktuellen Vergütungssätzen des Maschinenring Wetterau e.V..

Erforderliche Maßnahmen können insbesondere sein:

- Tiefenlockerungen von Bodenverdichtungen bei trockener Witterung
- mechanische, chemische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden und Bodenvermischungen
- wasserbautechnische Maßnahmen bei Vernässungen, die nicht auf verdichtete Horizonte zurückzuführen sind
- Mehraufwendungen für eine vom zuständigen Wasser- und Bodenverband oder der zuständigen Fachbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen geforderte und demgemäß ordnungsgemäß aufgeführte Grob- und Feinentwässerung bei bestehenden und zukünftigen Drainagen, wenn die Rohrleitung diese hindert. Dies gilt entsprechend für Beregnungsanlagen und Meliorationen
- Absammeln von Steinen und Fremdkörpern
- zusätzliche Düngung/ Kalkung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Arbeitsstreifens
- Wiederherstellung von privaten Feldwegen

(7) Dem Bewirtschafter sollen durch den Leitungsbau keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen. Dies gilt sowohl für die Flächenstilllegung als auch für die Prämien- und Ausgleichsregelungen und Umweltprogramme sowie regionale Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich. Entstehende Nachteile werden dem Bewirtschafter auf Nachweis durch die OVAG vergütet, es sei denn, der Bewirtschafter hat den Eintritt der Nachteile zu vertreten. Die Bewirtschafter werden über den voraussichtlichen Zeitpunkt und die Lage und Größe des Arbeitsstreifens rechtzeitig informiert, um ihrer Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden nachkommen zu können. Zur Vereinfachung des Datenabgleichs liefert die OVAG einen digitalen Trassenplan an das zuständige Amt für den ländlichen Raum.

(8) Für Folgeschäden (Ertragsminderungen) – ausgenommen davon sind verdeckte Schäden (z.B. fehlerhafte Drainagen, Absackungen, Baurückstände) – wird gleichfalls eine Entschädigung auf der Grundlage der Entschädigungssätze nach Absatz (1) gezahlt. Im Einvernehmen zwischen dem Bewirtschafter und der OVAG können diese Schäden einmalig entsprechend der Fruchtfolge für die drei Folgejahre pauschal mit 50 %, 30 % und 20% der bei der Berechnung der Entschädigung nach Absatz (1) angewendeten Entschädigungssätze für die genutzte Arbeitsstreifenfläche abgegolten werden. Stattdessen kann, ohne zeitliche Begrenzung, eine jährliche individuelle Ermittlung der Folgeschäden geltend gemacht werden. Treten ungewöhnlich hohe nachträgliche Flurschäden auf, so verpflichtet sich die OVAG auf Antrag des Bewirtschafters, den Ursachen hierfür nachzugehen und diese zu beseitigen. Hierdurch entstehender Flurschaden wird gesondert vergütet.

(9) Etwaige nicht abgefundene und leitungsbaubedingte Folgeschäden (fehlerhafte Drainagen, Absackungen, Baurückstände) werden ebenso auf Antrag durch die OVAG gesondert reguliert. Für nicht genannte Entschädigungsansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein Beauftragter der OVAG zusammen mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die Schäden gemäß § 3 Abs. (1) bis (7) nach Art und Umfang feststellen und aufmessen. Dabei sind eventuelle Schadensbeseitigungsarbeiten nach Abs.4 festzulegen. Auf der Grundlage dieser

Feststellung wird die Entschädigung berechnet. Die festgestellten Entschädigungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten zu begleichen.

- (11) Wird keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen den Vertragspartnern erzielt, muss ein öffentlich bestellter vereidigter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Benennung des Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Betroffenen und der OVAG. Wird keine Einigung erzielt, erfolgt die Benennung durch die zuständige Bestellungsbehörde für Sachverständige des Landes Hessen. Die Kosten des Sachverständigen trägt die OVAG.

§ 5

Abrechnung und Fälligkeit der Entschädigungsleistungen

- (1) Die nach § 4 Absatz (1) zu entrichtenden pauschalierten Entschädigungsleistungen werden dem Bewirtschafter innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss gezahlt.
- (2) Die Entschädigungen für Flur- und Aufwuchsschäden nach § 4 Abs. (2) bis (11) werden nach Abschluss der Baumaßnahme nach Aufmaß berechnet. Die OVAG übermittelt dem Bewirtschafter die Berechnung der Aufwuchsschäden nach § 4 Abs. (2) sowie die pauschalierte Berechnung der Folgeschäden nach § 4 Abs. (8) unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme und zahlt die berechneten Entschädigungen unverzüglich aus. Sollten dem Bewirtschafter verdeckte Schäden entstanden sein, so hat er diese der OVAG gegenüber in Rechnung zu stellen. Die OVAG wird diese Rechnungen unverzüglich prüfen und berechnigte Schäden ausgleichen.
- (3) Die Zahlung an den Bewirtschafter erfolgt auf das nachfolgende Konto des Bewirtschafters

Kontoinhaber _____

Bank _____

IBAN _____

- (4) Wird ein Grundstück nicht in Anspruch genommen (z.B. wegen nachträglicher Trassenänderung oder Abstandnehmen von dem Bau der Leitung), so entfällt die vereinbarte Entschädigung für Flur- und Aufwuchsschäden sowie die pauschalierte Entschädigung für die Flächenberichtigung. Die persönliche Aufwandspauschale nach § 4 (1) a. ist nicht zurück zu erstatten. Reduziert oder ändert sich der vereinbarte Umfang der in Anspruch genommenen Fläche, so hat der Grundstückseigentümer Anspruch auf die persönlichen Aufwandspauschalen nach § 4 (1) a und b in vereinbartem Umfang. Die Höhe der Entschädigung für Flur- und Aufwuchsschäden wird entsprechend des Umfangs der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet.

§ 6

Nach- und Sonderentschädigungen

- (1) Leistet die OVAG entgegen den Vereinbarungen des § 6 (1) einem oder mehreren Grundstückseigentümern für landwirtschaftliche Flächen Entschädigungen nach höheren als den in dieser Rahmenvereinbarung aufgeführten Entschädigungssätzen, ohne dass dies durch besondere Verhältnisse begründet ist, so haben die übrigen von der Leitung als Eigentümer landwirtschaftlicher betroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf angemessene Nachentschädigung, die in der Regel dem Differenzbetrag zwischen den in dieser Vereinbarung und den tatsächlich geleisteten Entschädigungssätzen entspricht.
- (2) Die in der Vereinbarung genannten Entschädigungen beruhen darauf, dass die Grundstücke auch in absehbarer Zeit nur einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Sollten die Grundstücke jedoch innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss Bauland oder Bauerwartungsland werden oder wären es ohne die Existenz der Leitung geworden und würde eine Bebauung durch die Leitung be- oder verhindert, ist eine angemessene Entschädigung entsprechend den Verhältnissen des Einzelfalls zu zahlen. Gleiches gilt, wenn innerhalb dieser Frist die wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich zulässige Ausbeutung von Bodenschätzen, wie z.B. Sand, Kies, Lehm oder Ton, durch die Existenz der Leitung behindert oder vermindert wird.
- (3) Für den Fall, dass durch Gesetzesänderungen, Vorgaben der zuständigen Behörden, höchstrichterliche Entscheidungen oder im Entschädigungsverfahren im Zusammenhang mit der geplanten Trinkwasserleitung bis zur technischen Inbetriebnahme, mindestens jedoch bis zum 31.12.2024, höhere Entschädigungen festgesetzt werden sollten, werden die hier vereinbarten Entschädigungssätze angepasst bzw. erfolgt eine entsprechende Nachentschädigung. Das gleiche gilt für eine auf diese Weise entstehende Verpflichtung zur Gewährung wiederkehrender Zahlungen.

§ 7

Haftung

- (1) Die OVAG haftet dem Bewirtschafter für sämtliche Schäden, die als Folge des Leitungsbaus oder des späteren Leitungsbetriebs entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die OVAG kann sich nicht auf § 831 (1) S. 2 BGB berufen.
- (3) Bei einer Nutzungsüberlassung an Dritte ist der Bewirtschafter verpflichtet, dritte Nutzer der von der Leitung betroffenen Grundstücke über die mit Bau und Betrieb der Leitung verbundenen Einschränkungen, insbesondere die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages zu unterrichten.

§ 8

Überlassung der Ausübung der Rechte an Dritte/ Rechtsnachfolge

- (1) Die OVAG ist berechtigt, sich im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme Dritter zu bedienen und die Rechte aus diesem Vertrag Dritten zu überlassen.
- (2) Überträgt der Bewirtschafter die Nutzungsrechte an dem Grundstück auf einen Dritten, so ist er verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Durchführungsvereinbarung auf den Dritten zu übertragen und die OVAG über die Übertragung zu informieren.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Friedberg (Hessen).
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede der Parteien erhält ein Exemplar des Vertrages.
- (5) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

_____, den Friedberg, den

Bewirtschafter

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

.....
xxx

.....
Joachim Arnold
(Vorstand)

.....
Martin Wenzel
(Sachgebietsleiter WP)

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan Trassenverlauf
Anlage 2: Plan in Anspruch genommene Flächen
Anlage 3: Liste Entschädigungssätze

Anlage 5: Entschädigungssätze

	Ct/qm
Brotweizen	35
Futterweizen	34
Wintergerste	30
Sommergerste	23
Roggen	33
Triticale	29
Hafer	24
Raps	31
Zuckerrüben	40
Kartoffeln	78
Silomais	27
Futterrüben	33
Feldgras	33
Klee gras	33
Weide- und Silagenutzung	
2malige Nutzung	28
3malige Nutzung	30
4malige Nutzung	32
5malige Nutzung	34

Für nicht genannte Kulturen (insbesondere Gemüse, Obst und andere Sonderkulturen) erfolgt eine individuelle Schadensberechnung.

Höhere Nachteile werden auf Nachweis ersetzt

Anlage 6a

Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Ich/ Wir bin/sind Eigentümer des Grundstücks/ der Grundstücke

Grundbuch von Blatt

Flur Nr.

bewilligen(n) hiermit, zu Lasten des oben genannten Grundstücks / der oben genannten Grundstücke und zu Gunsten der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft in Friedberg (Hessen), eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

„Die Oberhessische Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft in Friedberg (Hessen) - nachstehend OVAG genannt - ist berechtigt, dauerhaft auf dem Grundstück/ den Grundstücken eine Wasserleitung nebst Zubehör innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens zu verlegen, in Betrieb zu halten, zu unterhalten sowie ggf. zu erneuern und die Lage der Versorgungseinrichtungen innerhalb des Schutzstreifens zu verändern. Die OVAG darf die hierzu erforderlichen Arbeiten ausführen sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen und zu diesen Zwecken jederzeit das Grundstück/ die Grundstücke betreten bzw. befahren und auf dem Grundstück/ den Grundstücken (innerhalb des hierzu bestimmten Arbeitsstreifens) die benötigten Materialien und Geräte während der Dauer der Arbeiten lagern.

Auf dem Schutzstreifen sind die Errichtung von Bauwerken und Anlagen jeder Art, die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, die Lagerung von Material, Änderungen am Geländeprofil und sonstigen Einwirkungen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Wasserleitung, ihres Zubehörs oder ihrer Nebeneinrichtungen gefährden können, durch den /die Grundstückseigentümer ausgeschlossen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.“

Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit trägt die OVAG.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Beglaubigungsvermerk:

Anlage 6b

Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Ich/ Wir bin/sind Besitzer des Grundstücks/ der Grundstücke

Grundbuch von Blatt
Flur Nr.

das/die mir durch vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz als zukünftiger Eigentümer zugewiesen wurde.

Ich/Wir bewilligen(n) hiermit, zu Lasten des oben genannten Grundstücks / der oben genannten Grundstücke und zu Gunsten der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft in Friedberg (Hessen), eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

„Die Oberhessische Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft in Friedberg (Hessen) - nachstehend OVAG genannt - ist berechtigt, dauerhaft auf dem Grundstück/ den Grundstücken eine Wasserleitung nebst Zubehör innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens zu verlegen, in Betrieb zu halten, zu unterhalten sowie ggf. zu erneuern und die Lage der Versorgungseinrichtungen innerhalb des Schutzstreifens zu verändern. Die OVAG darf die hierzu erforderlichen Arbeiten ausführen sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen und zu diesen Zwecken jederzeit das Grundstück/ die Grundstücke betreten bzw. befahren und auf dem Grundstück/ den Grundstücken (innerhalb des hierzu bestimmten Arbeitsstreifens) die benötigten Materialien und Geräte während der Dauer der Arbeiten lagern.

Auf dem Schutzstreifen sind die Errichtung von Bauwerken und Anlagen jeder Art, die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, die Lagerung von Material, Änderungen am Geländeprofil und sonstigen Einwirkungen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Wasserleitung, ihres Zubehörs oder ihrer Nebeneinrichtungen gefährden können, durch den /die Grundstückseigentümer ausgeschlossen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.“

Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit trägt die OVAG.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Beglaubigungsvermerk: